

Graz, 29.6.2017

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 – 20081/2006 – 181

A8 – 21515/2006 – 221

Betreff: Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
Änderung diverser organisatorischer Regelungen für den
Vorstand und den Aufsichtsrat;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem
§ 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus BerichterstatterIn:

Bearbeiterin: Mag.^a Ulrike Temmer

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH plant im Wege eines Umlaufbeschlusses die Behandlung folgender Punkte:

- 1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG
- 2. Änderung diverser organisatorischer Regelungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH steht aufgrund unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung zu 100% im Eigentum der Stadt Graz. Die Gesellschafterstruktur stellt sich wie folgt dar:

		€
Stammkapital		50.000.000,00
Anteile am Stammkapital	%	€
Stadt Graz	99,8431	49.921.513,33
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	0,1569	78.486,67

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH steuert als Stammhausholding für die Stadt Graz die Daseinsvorsorge mit den kommunalen Aufgaben Mobilität und Services im Rahmen von Finanzierungs- und Dienstleistungsverträgen.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 45/2016, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015 zu GZ A8 – 20081/2006 – 156, A8 – 21515/2006 – 199 wurden ua diverse organisatorische Regelungen betreffend die innere Ordnung des Aufsichtsrates genehmigt. Des Weiteren wurde genehmigt diese soweit zweckmäßig, im Rahmen der nächsten Gesellschaftsvertragsrevision in den Gesellschaftsvertrag der Holding Graz aufzunehmen.

Seit der Beschlussfassung dieser Regelungen sind rd. 1,5 Jahre vergangen. In Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen und der geschäftsführenden Vertretung der Gesellschaft wurde jetzt eine Evaluierung der getroffenen Regelungen vorgenommen. Aufgrund der daraus gewonnenen

Erkenntnisse wird vorgeschlagen, diese organisatorischen Regelungen in den lit a) und b) unverändert zu belassen, lit d (Politikerwerbung) zu streichen und lit. c) sprachlich zu vereinfachen.

Die Neufassung der organisatorischen Regelungen soll wie folgt lauten:

- a) Jährlicher Sponsoring-Bericht:
 - In Analogie zum jährlichen Subventionsbericht des Magistrats hat die Holding Graz anlässlich jeden Jahresabschlusses zusätzlich zu den bereits bisher erstellten Corporate Governance-, Nachhaltigkeits- und Gender-Berichten auch einen Sponsoring-Bericht zu erstellen und bis spätestens 30.6. des Folgejahres dem Gemeinderat vorzulegen.
- b) Auskunftsrecht auch einzelner Aufsichtsratsmitglieder:
 Laut GmbH Gesetz könnte der Vorstand Berichte, die nur von einem einzigen Aufsichtsratsmitglied angefordert werden, verweigern, wenn das Verlangen nicht von einem zweiten Aufsichtsrat unterstützt wird. Davon abweichend hat der Vorstand der Holding Graz Anforderungsberichte auch von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern (im Wege über den Aufsichtsratsvorsitzenden) zu beantworten, soweit nicht Interessen des Unternehmens dagegen stehen. Als Anforderungsberichte gelten insbesondere auch externe Studien zu strategischen Themenstellungen.
- c) Regelungen für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates:
 Laut Gesellschaftsvertrag könnte der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates theoretisch alle genehmigungspflichtigen Geschäfte im Sinne des § 8 Abs 3 des Gesellschaftsvertrages ohne vorherige Befassung des Gesamtaufsichtsrates entscheiden. Davon abweichend wird klargestellt, dass der Präsidialausschuss mit allen Angelegenheiten vorberatend zu befassen ist, er in dringlichen Fällen aber auch Entscheidungen an sich ziehen kann; es ist in solchen Fällen stets ein Bericht an den Gesamtaufsichtsrat zu erstatten.

Wie schon in der Beschlussfassung vom 19.11.2015 ausgeführt und beschlossen wird der Generalversammlung eine Einarbeitung dieser neuen Regelungen, soweit möglich und zweckmäßig, in die allgemeinen Steuerungsrichtlinien des Hauses Graz anlässlich der nächsten Revision, vorgeschlagen und empfohlen und zum Beschluss zu erheben.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichts stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI Nr 130/1967, idF LGBI Nr 45/2016, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH sowie der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, in beiden StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, mittels Umlaufbeschluss, folgenden Anträgen zuzustimmen:

- 1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG
- Zustimmung zur Beschlussfassung der zu TOP 2 vorgelegten Änderung diverser organisatorischer Regelungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat laut Motivenbericht wie folgt:
- a) Jährlicher Sponsoring-Bericht:

In Analogie zum jährlichen Subventionsbericht des Magistrats hat die Holding Graz anlässlich jeden Jahresabschlusses zusätzlich zu den bereits bisher erstellten Corporate Governance-, Nachhaltigkeits- und Gender-Berichten auch einen Sponsoring-Bericht zu erstellen und bis spätestens 30.6. des Folgejahres dem Gemeinderat vorzulegen.

- b) Auskunftsrecht auch einzelner Aufsichtsratsmitglieder:
 Laut GmbH Gesetz könnte der Vorstand Berichte, die nur von einem einzigen Aufsichtsratsmitglied angefordert werden, verweigern, wenn das Verlangen nicht von einem zweiten Aufsichtsrat unterstützt wird. Davon abweichend hat der Vorstand der Holding Graz Anforderungsberichte auch von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern (im Wege über den Aufsichtsratsvorsitzenden) zu beantworten, soweit nicht Interessen des Unternehmens
 - Aufsichtsratsvorsitzenden) zu beantworten, soweit nicht Interessen des Unternehmens dagegen stehen. Als Anforderungsberichte gelten insbesondere auch externe Studien zu strategischen Themenstellungen.
- c) Regelungen für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates:
 Laut Gesellschaftsvertrag könnte der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates theoretisch alle genehmigungspflichtigen Geschäfte im Sinne des § 8 Abs 3 des Gesellschaftsvertrages ohne vorherige Befassung des Gesamtaufsichtsrates entscheiden. Davon abweichend wird klargestellt, dass der Präsidialausschuss mit allen Angelegenheiten vorberatend zu befassen ist, er in dringlichen Fällen aber auch Entscheidungen an sich ziehen kann; es ist in solchen Fällen stets ein Bericht an den Gesamtaufsichtsrat zu erstatten.

Beilage:

 Umlaufbeschluss 				
Die Bearbeiterin:	Der Abteilungsvorstand:			
Mag.ª Ulrike Temmer	Mag. Dr. Karl Kamper			
Der	Finanzreferent:			
Stadtrat Dr. Günter Riegler				
	h / mit Stimmen angenommen /abgelehnt / sses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie			
Die Schriftführerin:	Der/Die Vorsitzende:			
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am Der / Die SchriftführerIn:			



GZ.: A8 – 20081/2006 – 181 29.6.2017

A8 - 21515/2006 - 221

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

FN 54309 t

Umlaufbeschluss

 Stammkapital
 €

 50.000.000,00

 Anteile am Stammkapital
 %
 €

 Stadt Graz
 99,8431
 49.921.513,33

 GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
 0,1569
 78.486,67

Gem. § 34 GmbHG stimmen die Gesellschafter der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH folgenden Anträgen zu:

- 1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG
- Zustimmung zur Beschlussfassung der zu TOP 2 vorgelegten Änderung diverser organisatorischer Regelungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat laut Motivenbericht wie folgt:
 - a) Jährlicher Sponsoring-Bericht:

In Analogie zum jährlichen Subventionsbericht des Magistrats hat die Holding Graz anlässlich jeden Jahresabschlusses zusätzlich zu den bereits bisher erstellten Corporate Governance-, Nachhaltigkeits- und Gender-Berichten auch einen Sponsoring-Bericht zu erstellen und bis spätestens 30.6. des Folgejahres dem Gemeinderat vorzulegen.

- b) Auskunftsrecht auch einzelner Aufsichtsratsmitglieder:
- Laut GmbH Gesetz könnte der Vorstand Berichte, die nur von einem einzigen Aufsichtsratsmitglied angefordert werden, verweigern, wenn das Verlangen nicht von einem zweiten Aufsichtsrat unterstützt wird. Davon abweichend hat der Vorstand der Holding Graz Anforderungsberichte auch von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern (im Wege über den Aufsichtsratsvorsitzenden) zu beantworten, soweit nicht Interessen des Unternehmens dagegen stehen. Als Anforderungsberichte gelten insbesondere auch externe Studien zu strategischen Themenstellungen.
- c) Regelungen für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates:

Laut Gesellschaftsvertrag könnte der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates theoretisch alle genehmigungspflichtigen Geschäfte im Sinne des § 8 Abs 3 des Gesellschaftsvertrages ohne vorherige Befassung des Gesamtaufsichtsrates entscheiden. Davon abweichend wird klargestellt, dass der Präsidialausschuss mit allen Angelegenheiten vorberatend zu befassen ist, er in dringlichen Fällen aber auch Entscheidungen an sich ziehen kann; es ist in solchen Fällen stets ein Bericht an den Gesamtaufsichtsrat zu erstatten.

Gesellschafter	Zustimmung	Datum	Unterschrift
Stadt Graz StR Dr. Günter Riegler (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.6.2017, GZ.: A8 – 20081/2006 – 181 A8 – 21515/2006 – 221)	ja/nein		
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH Mag. Günter Hirner	ja/nein		